

## **Annex zu den TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien 2014-2020, Teil D: TOP – Restrukturierung**

Zu Punkt 3 des TOP D der TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien 2014-2020 (persönliche Voraussetzungen) wird in Entsprechung der Randnummer 22 der in Punkt 8.1 angeführten Leitlinien ergänzend festgehalten, dass ein Unternehmen, das einer größeren Unternehmensgruppe angehört oder im Begriff ist, von einer größeren Unternehmensgruppe übernommen zu werden, als Förderungsnehmer nach TOP D grundsätzlich nur dann in Frage kommt, wenn es sich bei den Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens nachweislich um Schwierigkeiten des Unternehmens selbst handelt, die nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und die so gravierend sind, dass sie von der Gruppe selbst nicht bewältigt werden können. Gründet ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft, so wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet und kann nur unter den in Randnummer 22 der Leitlinien festgelegten Voraussetzungen Beihilfen erhalten.

Zu Punkt 4 des TOP D (sachliche Voraussetzungen) wird in Entsprechung der Randnummern 38 (a), 43 und 107 der Leitlinien ergänzend festgehalten, dass die ÖHT bei der Prüfung des Einzelfalls und der Erstellung des Umstrukturierungskonzepts die in Randnummer 107 der Leitlinien festgelegten Kriterien bezüglich der Prüfung, ob die Förderung ein Ziel des gemeinsamen Interesses verfolgt, heranzieht. Für eine positive Förderungsentscheidung ist daher die Feststellung erforderlich, dass der Ausfall des Förderungswerbers wahrscheinlich soziale Härten oder Marktversagen bewirken würde, insbesondere, dass:

- a) der Marktaustritt eines innovativen KMU oder eines KMU mit hohem Wachstumspotenzial negative Folgen haben könnte,
- b) der Marktaustritt eines Unternehmens mit umfangreichen Verbindungen zu anderen lokalen oder regionalen Unternehmen, insbesondere zu anderen KMU, negative Folgen haben könnte,
- c) das Versagen oder negative Anreize der Kreditmärkte die Insolvenz eines ansonsten leistungsfähigen Unternehmens bewirkt würde, oder
- d) vergleichbare Härtefälle, die von dem begünstigten Unternehmen hinreichend zu begründen sind, eintreten würden.

Zu Punkt 5 des TOP D (Art und Höhe der Förderung) wird in Entsprechung der Randnummern 46, 47, 50 und 108 der Leitlinien ergänzend festgehalten, dass das von der ÖHT zu erstellende Umstrukturierungskonzept die Anforderungen

## **Annex zu den TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien 2014-2020, Teil D: TOP – Restrukturierung**

des Kapitels 3.1.2 der Leitlinien zu erfüllen hat. Weiters hat das Umstrukturierungskonzept die Anforderungen der Randnummern 53 und 59 der Leitlinien zu erfüllen. Die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen ist anhand eines Vergleichs mit einem realistischen alternativen Szenario ohne Beihilfen darzulegen, weiters hat der Nachweis zu erfolgen, dass ohne Förderungsgewährung das begünstigte Unternehmen so umstrukturiert, veräußert oder abgewickelt wurde, dass die angestrebten Ziele von gemeinsamen Interesse nicht erreicht werden würden.

Die Erstellung des Umstrukturierungskonzepts durch die ÖHT ist Voraussetzung für die Prüfung und Förderungsentscheidung durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß Punkt 3.3 der allgemeinen Bestimmungen der TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien 2014-2020.

Zu Punkt 5 des TOP D (Art und Höhe der Förderung) wird zudem in Entsprechung der Randnummer 58 der Leitlinien ergänzend festgehalten, dass die in der Richtlinie verankerten Sanierungsinstrumente (Haftungen, Zinszuschüsse) nur im Rahmen von Liquiditäts- und Solvenz-Problemen zum Einsatz kommen. Ansonsten beschränkt sich die bundesseitige Unterstützung auf eine reine ideelle Hilfestellung durch die ÖHT.

Zu Punkt 6 des TOP D (Berechnungsgrundlage) wird in Entsprechung der Randnummern 62 und 63 der Leitlinien ergänzend festgehalten, dass von Unternehmens- und Gläubigerseite beizubringende Eigenbeitrag in Bezug auf die Auswirkungen auf die Solvenz oder Liquiditätsposition des begünstigten Unternehmens mit der gewährten finanziellen Unterstützung vergleichbar sein muss.

Zu Punkt 8.2 des TOP D (Umstrukturierungsbeihilfen) wird der Verweis auf Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag auf Artikel 108 Abs. 3 AEUV richtiggestellt.

Zu Punkt 8.4 des TOP D (Grundsatz der einmaligen Beihilfe) und Punkt 2.2 der allgemeinen Bestimmungen (Förderungen durch andere Förderungsstellen) wird in Entsprechung der Randnummer 112 der Leitlinien klargestellt, dass der Förderungsnehmer bei der Antragsstellung bei der ÖHT nach TOP D über frühere Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen zu berichten hat. Hat er bereits eine derartige Beihilfe erhalten, kommt eine Genehmigung aufgrund des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe grundsätzlich nicht in Betracht. Die Berichts-

## **Annex zu den TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien 2014-2020, Teil D: TOP – Restrukturierung**

pflicht umfasst bei nach TOP D angesuchten Förderungen die letzten 10 Jahre und nicht wie in den anderen Richtlinienteilen die letzten 3 Jahre.

Zu Punkt 8.4 des TOP D (Grundsatz der einmaligen Beihilfe) wird zudem in Entsprechung der Randnummer 94 der Leitlinien (Empfang früherer rechtswidriger Beihilfen) ergänzend festgehalten, dass die Gewährung von Förderungen an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, ausgeschlossen ist.